



# Gemeindeamt Pflach

## 6600 Pflach

Pflach, den 23.02.2012

### BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Pflach hat in seiner Sitzung am 22.02.2012 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

---

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Pflach in seiner Sitzung vom 12.12.2011 beschlossene Entwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich des Grundstückes 199/1, KG Unterletzen (zur Gänze) ist in der Zeit vom 15.12.2011 bis zum 20.01.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist/sind folgende Stellungnahme(n) eingelangt.

Stellungnahme der Agrargemeinschaft Unterletzen, vom 22.12.2011, vertreten durch Obmann Richard Wörle, 6600 Pflach, Erzweg 4, (Eingang 27.12.2011), in welcher sich die Agrargemeinschaft Unterletzen als unmittelbare Anrainerin ausdrücklich gegen die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 199/1, KG Unterletzen ausspricht,

und

Stellungnahme der Gemeinde Pinswang, vom 17.01.2012 (Eingang 20.01.2012), in welcher die Gemeinde Pinswang sich ebenfalls ausdrücklich gegen eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes für den Bereich der Gp. 199/1, KG Unterletzen ausspricht.

Die näheren Gründe, welche aus der Sicht der Agrargemeinschaft Unterletzen und aus der Sicht der Gemeinde Pinswang gegen die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sprechen, sind den eingelangten Stellungnahmen zu entnehmen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pflach, mit nachfolgender Begründung der/n Stellungnahme(n) keine Folge zu geben:

*In den Stellungnahmen wurde vor allem auf die befürchtete Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die negativen Auswirkungen auf den angrenzenden Wald bzw. das Wild, sowie den Wasserhaushalt hingewiesen.*

*Zusammenfassend wurde daher der Antrag gestellt, die GP. 199/1 als Freiland zu belassen, keine Umwidmung in Gewerbe- und Industriegebiet und keine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vorzunehmen.*

*Die vorliegenden Stellungnahmen werden im Verfahren zum örtlichen Raumordnungskonzept sowie im Verfahren zum Flächenwidmungsplan berücksichtigt.*

### BEFUND

*Das betroffene Grundstück war bisher im örtlichen Raumordnungskonzept (kurz weiter als öRK bezeichnet) und im zugehörigen Flächenwidmungsplan (weiter kurz Fläwi bezeichnet) als Freiland ausgewiesen. Sowohl das öRK wie der Fläwi (seit 14.07.2010) sind aufsichtsbehördlich genehmigt.*

*Mit Bescheid vom 29.09.2000 (Zl.: IV-35984/9) wurde eine naturschutzrechtliche Bewilligung für die Baustoffaufbereitung Reutte-Nord und am 16.02.2004 (Zl.: 2.1 A 736/6) wurde für diese die Betriebsanlagengenehmigung erteilt.*

Im Zuge dieser Verfahren führt der naturkundefachliche Amtssachverständige Mag. Harald Pittracher zur Lage des Areals an, dass das Gelände sich in einer Senke befindet, die westlich von einem Hügel, der mit einem Wald aus Fichten, Buchen und zum Teil Lärchen bestockt ist, abgeschlossen wird. Östlich befindet sich die Zufahrtsstraße zur Schnellstraße und daran anschließend ein weiterer Hügel mit gleich geartetem Baumbestand. Nördlich befindet sich die Fernpaßstraße B 179 sowie daran angrenzend der Lech-Fluss.

Eine Einsehbarkeit besteht vor allem aus der direkten Umgebung (Straße) sowie zum Teil von den umliegenden Bergen („Säuling“). Abweichend vom damaligen Schutzgebietsvorschlag grenzt die Fläche heute weder im Westen noch sonst wo an Natura 2000 Gebiet. An der damals festgestellten Situation hat sich nichts wesentlich geändert.

Es handelt sich also nach wie vor um eine ca. 24.000 m<sup>2</sup> große Manipulationfläche, auf der bereits mit Schüttmaterial aufgefüllten ehemaligen „Senke“, von der wie schon im Bescheid zur Betriebsanlagengenehmigung festgestellt, keine „unzumutbaren Lärmbelastigungen“ für die entfernt liegenden Wohngebiete zu erwarten sind. Eine Renaturalisierung scheint mit Blick auf den bereits vorhandenen Zustand des Geländes kaum Erfolg versprechend. Gleichzeitig sind in der Gemeinde Pflach die als Gewerbe- und Industriegebiet schon früher gewidmeten Flächen, die leider an Wohngebiet grenzen, bereits alle entsprechend bebaut. Für die Gemeinde sind neue Flächen dazu innerhalb des Gemeindefohngebietes nicht denkbar. Die GP.199/1, bisher raumordnerisch nicht erfasst, ca. 24.500m<sup>2</sup> groß, mit aufrechter Betriebsanlagengenehmigung bietet sich daher als neue Lösung an. Bei einer Ablehnung der beabsichtigten Einbeziehung in das öRK und den Fläwi würde sich am derzeitigen Zustand des Areals als Manipulationsfläche nichts ändern.

1. Die vorliegende Änderung des öRK und des Fläwi erfolgen auf Basis TROG 2011.
2. Das öRK darf gemäß TROG 2011 §32 Abs.2 lit.a geändert werden, wenn wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hierfür vorliegen und die Änderung den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht.
3. Die Schaffung eines neuen Gewerbe- und Industriegebietes weit außerhalb des Wohngebietes mit direktem überregionalem Straßenanschluss auf einer bereits seit Jahren als Manipulationsfläche für Bauschutt, Asphalt- und Schotterablagerung ist dafür von allen zur Verfügung stehenden Flächen im öffentlichen Interesse der Gemeinde.
4. Das ÖROK darf gemäß TROG 2011 § 32 Abs.2 lit.a geändert werden, wenn die Änderung den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem örtlichen Raumordnungskonzept nicht widerspricht und ein Bedarf an der widmungsgemäßen Verwendung der betreffenden Grundflächen besteht, insbesondere u.a. zum Zwecke der Wirtschaft.

Die weiteren in den Stellungnahmen angeführten Einwände gegen die Änderung des öRK bzw. des Fläwi beziehen sich auf mögliche Auswirkungen späterer Betriebsführungen und sind daher bei den dann erforderlichen Verfahren für die Betriebsgenehmigungen vorzubringen.

Zusammenfassend ist daher festzustellen,

dass die 3.Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und des darauf beruhenden Flächenwidmungsplanes für das betroffene Gebiet dem öffentlichen Interesse der Gemeinde Pflach entspricht und somit die dagegen eingebrachten Stellungnahmen abgelehnt werden. Bezüglich berechtigter Einwände gegen eventuelle Nachteile durch zukünftige Betriebsabläufe wird auf die zukünftigen Gewerbeverfahren verwiesen.

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pflach gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, entsprechend dem von Arch. DI Heinz Laber, 6600 Reutte ausgearbeiteten Entwurf folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes:**

**Für das Grundstück Nr. 199/1, KG Unterletzen, wird die Zählerbeschreibung z1 (unmittelbarer Bedarf), G 02 (zweites Gewerbegebiet) und D2 (mittlere Baudichte) festgelegt.**

(10 Ja-Stimmen  
1 Stimmenthaltung  
1 Gegenstimme)

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Pflach in seiner Sitzung vom 12.12.2011 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 199/1, KG Unterletzen, (zur Gänze) ist in der Zeit vom 15.12.2011 bis zum 20.01.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist/sind folgende Stellungnahme(n) eingelangt.

*Stellungnahme der Agrargemeinschaft Unterletzen, vom 22.12.2011, vertreten durch Obmann Richard Wörle, 6600 Pflach, Erzweg 4, (Eingang 27.12.2011), in welcher sich die Agrargemeinschaft Unterletzen als unmittelbare Anrainerin ausdrücklich gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes ausspricht,*

und

*Stellungnahme der Gemeinde Pinswang, vom 17.01.2012 (Eingang 20.01.2012), in welcher die Gemeinde Pinswang sich ebenfalls gegen eine Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich der Gp. 199/1, KG Unterletzen ausspricht.*

*Die näheren Gründe, welche aus der Sicht der Agrargemeinschaft Unterletzen und aus der Sicht der Gemeinde Pinswang gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes sprechen, sind den eingelangten Stellungnahmen zu entnehmen.*

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pflach mit nachfolgender Begründung der/n Stellungnahme(n) keine Folge zu geben:

*In den Stellungnahmen wurde vor allem auf die befürchtete Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die negativen Auswirkungen auf den angrenzenden Wald bzw. das Wild, sowie den Wasserhaushalt hingewiesen.*

*Zusammenfassend wurde daher der Antrag gestellt, die GP. 199/1 als Freiland zu belassen, keine Umwidmung in Gewerbe- und Industriegebiet und keine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vorzunehmen.*

*Die vorliegenden Stellungnahmen werden im Verfahren zum örtlichen Raumordnungskonzept sowie im Verfahren zum Flächenwidmungsplan berücksichtigt.*

#### BEFUND

*Das betroffene Grundstück war bisher im örtlichen Raumordnungskonzept (kurz weiter als öRK bezeichnet) und im zugehörigen Flächenwidmungsplan (weiter kurz Fläwi bezeichnet) als Freiland ausgewiesen. Sowohl das öRK wie der Fläwi (seit 14.07.2010) sind aufsichtsbehördlich genehmigt.*

*Mit Bescheid vom 29.09.2000 (Zl.: IV-35984/9) wurde eine naturschutzrechtliche Bewilligung für die Baustoffaufbereitung Reutte-Nord und am 16.02.2004 (Zl.: 2.1 A 736/6) wurde für diese die Betriebsanlagengenehmigung erteilt.*

*Im Zuge dieser Verfahren führt der naturkundefachliche Amtssachverständige Mag. Harald Pittracher zur Lage des Areals an, dass das Gelände sich in einer Senke befindet, die westlich von einem Hügel, der mit einem Wald aus Fichten, Buchen und zum Teil Lärchen bestockt ist, abgeschlossen wird.*

*Östlich befindet sich die Zufahrtsstraße zur Schnellstraße und daran anschließend ein weiterer Hügel mit gleich gartetem Baumbestand. Nördlich befindet sich die Fernpaßstraße B 179 sowie daran angrenzend der Lech-Fluss.*

*Eine Einsehbarkeit besteht vor allem aus der direkten Umgebung (Straße) sowie zum Teil von den umliegenden Bergen („Säuling“). Abweichend vom damaligen Schutzgebietsvorschlag grenzt die Fläche heute weder im Westen noch sonst wo an Natura 2000 Gebiet. An der damals festgestellten Situation hat sich nichts wesentlich geändert.*

*Es handelt sich also nach wie vor um eine ca. 24.000 m<sup>2</sup> große Manipulationfläche, auf der bereits mit Schüttmaterial aufgefüllten ehemaligen „Senke“, von der wie schon im Bescheid zur Betriebsanlagengenehmigung festgestellt, keine „unzumutbaren Lärmbelästigungen“ für die entfernt liegenden Wohngebiete zu erwarten sind. Eine Renaturalisierung scheint mit Blick auf den bereits vorhandenen Zustand des Geländes kaum Erfolg versprechend. Gleichzeitig sind in der Gemeinde Pflach die als Gewerbe- und Industriegebiet schon früher gewidmeten Flächen, die leider an*

Wohngebiet grenzen, bereits alle entsprechend bebaut. Für die Gemeinde sind neue Flächen dazu innerhalb des Gemeindewohngebietes nicht denkbar. Die GP.199/1, bisher raumordnerisch nicht erfasst, ca. 24.500m<sup>2</sup> groß, mit aufrechter Betriebsanlagengenehmigung bietet sich daher als neue Lösung an. Bei einer Ablehnung der beabsichtigten Einbeziehung in das öRK und den Fläwi würde sich am derzeitigen Zustand des Areals als Manipulationsfläche nichts ändern.

5. Die vorliegende Änderung des öRK und des Fläwi erfolgen auf Basis TROG 2011.
6. Das öRK darf gemäß TROG 2011 §32 Abs.2 lit.a geändert werden, wenn wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hierfür vorliegen und die Änderung den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht.
7. Die Schaffung eines neuen Gewerbe- und Industriegebietes weit außerhalb des Wohngebietes mit direktem überregionalem Straßenanschluss auf einer bereits seit Jahren als Manipulationsfläche für Bauschutt, Asphalt- und Schotterablagerung ist dafür von allen zur Verfügung stehenden Flächen im öffentlichen Interesse der Gemeinde.
8. Der Fläwi darf gemäß TROG 2011 § 36 Abs.1 lit.a geändert werden, wenn die Änderung den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem örtlichen Raumordnungskonzept nicht widerspricht und ein Bedarf an der widmungsgemäßen Verwendung der betreffenden Grundflächen besteht, insbesondere u.a. zum Zwecke der Wirtschaft.

Die weiteren in den Stellungnahmen angeführten Einwände gegen die Änderung des öRK bzw. des Fläwi beziehen sich auf mögliche Auswirkungen späterer Betriebsführungen und sind daher bei den dann erforderlichen Verfahren für die Betriebsgenehmigungen vorzubringen.

Zusammenfassend ist daher festzustellen,

dass die 3.Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und des darauf beruhenden Flächenwidmungsplanes für das betroffene Gebiet dem öffentlichen Interesse der Gemeinde Pflach entspricht und somit die dagegen eingebrachten Stellungnahmen abgelehnt werden. Bezüglich berechtigter Einwände gegen eventuelle Nachteile durch zukünftige Betriebsabläufe wird auf die zukünftigen Gewerbeverfahren verwiesen.

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pflach, gemäß § 113 Abs. 3 iVm §§ 70 Abs. 1 und 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, entsprechend dem von Arch. DI Heinz Laber, 6600 Reutte ausgearbeiteten Entwurf eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 199/1, KG Unterletzen, von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2011, in künftig Gewerbe- und Industriegebiet gemäß § 39.1. TROG 2011.**

(10 Ja-Stimmen  
1 Stimmenthaltung  
1 Gegenstimme)

Der Gemeinderat der Gemeinde Pflach hat in seiner Sitzung am 12.12.2011 zu Tagesordnungspunkt 7, gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, beschlossen, den von Arch. DI Heinz Laber, 6600 Reutte ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzellen 445 KG Pflach (zur Gänze) und 425, 427/1, 427/2, 442, 968/1, 968/3 KG Pflach (zum Teil) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Arch. DI Heinz Laber Reutte, durch vier Wochen hindurch vom 15.12.2011 bis 20.01.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist/sind folgende Stellungnahme(n) eingelangt.

- 1) Stellungnahme von Frau/Herrn Petra und Richard Wex, 6600 Pflach, Kniepassstraße 15, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. jur. Michael E. Sallinger, Sillgasse 21, 6020 Innsbruck
- 2) Stellungnahme von Roland Trafoier, Kniepassstraße 9, 6600 Pflach
- 3) Stellungnahme von Mario Trafoier, Kniepassstraße 9, 6600 Pflach
- 4) Stellungnahme von Gerdis Trafoier, Kniepassstraße 9, 6600 Pflach
- 5) Stellungnahme von Peter Singer, Kniepassstraße 10, 6600 Pflach
- 6) Stellungnahme von Andrea Schimana, Kniepassstraße 12, 6600 Pflach
- 7) Stellungnahme von Florian Grund, Alte Straße 29, 6600 Pflach
- 8) Stellungnahme von Roswitha Beirer, Kniepassstraße 5, 6600 Pflach

- 9) Stellungnahme von Alfons Beirer, Kniepassstraße 5, 6600 Pflach
- 10) Stellungnahme von Karin Jahnel, Am Steg 13c, D-86941 Peiting
- 11) Stellungnahme von Patrick Schimana, Kniepassstraße 12, 6600 Pflach
- 12) Stellungnahme von Gernot Huttmann, Kniepassstraße 19, 6600 Pflach
- 13) Stellungnahme von Alexander Singer, Kniepassstraße 10, 6600 Pflach
- 14) Stellungnahme von Kurt Scheucher, Innerwand 13, 6600 Pflach

Inhaltlich sprechen sich alle eingelangten Stellungnahmen gegen die Erlassung eines Bebauungsplanes für die genannten Grundparzellen aus. Die Details dazu sind den einzelnen Stellungnahmen zu entnehmen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pflach mit nachfolgender Begründung der/n Stellungnahme(n) keine Folge zu geben:

*In den Stellungnahmen gegen den vorliegenden Bebauungsplan wird vor allem die vermutete Beeinträchtigung des Ortsbildes durch die mögliche Größe eines Bauvorhabens, sowie die verkehrsmäßige Anbindung kritisiert. Als weitere Kritikpunkte wird eine massive Lärmbelästigung der Anrainer durch Wiederhall von der Bahnstrecke und eine erhebliche Verschlechterung der Luft durch die Abgasentlüftung einer Tiefgarage befürchtet. Es wurde daher an die Gemeinde der Antrag gestellt für die GP.445, KG Pflach, keinen Bebauungsplan zu erlassen.*

#### BEFUND

*Das betroffene Grundstück GP.445, KG Pflach, ist Teil des im öRK als Pflach Ortszentrum „nördlich“ ausgewiesenen Baugebietes **W 10**. Festgelegt vorwiegend für Wohnnutzung mit überwiegend niedriger Baudichte, sind die Flächen zur Deckung des unmittelbaren Bedarfs vorgesehen.*

*In den Fläwi wurden diese Festlegungen als gemischtes Wohngebiet gemäß TROG 2006 § 38 Abs.2 mit Dichtezone D1 und Zeitzone z1 übernommen. Auch die Ausarbeitung eines Bebauungsplanes ist vorgesehen, um die im öRK festgelegten Rahmenbedingungen, sowie die Einhaltung der ausgewiesenen Dichtezone sicher zu stellen.*

#### STELLUNGNAHME durch die Gemeinde

- 1- Dem vorliegenden Bebauungsplan liegt das TROG 2011 zugrunde.
- 2- Gemäß TROG 2011 - 2. Abschnitt „Örtliches Raumordnungskonzept“ (kurz als öRK bezeichnet) § 31 Abs. 1 sind im öRK unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme und der Daten der Baulandbilanz grundsätzliche Festlegungen über die geordnete räumliche Entwicklung der Gemeinde im Sinne der Ziele der örtlichen Raumordnung zu treffen. Das öRK ist auf einen Planungszeitraum von zehn Jahren auszurichten.
- 3- Gemäß TROG 2011 § 31 Abs.1 lit. g und h ist die Gliederung des Baulandes, insbesondere hinsichtlich der Intensität und Dichte der Bebauung und der Erhaltung von unbebauten Flächen im Bereich des Baulandes, sowie die erforderlichen Verkehrsflächen und ihre großräumige Führung festzulegen.
- 4- Gemäß TROG 2011 § 31 Abs.5 sind im öRK jene Gebiete und Grundflächen festzulegen, für die Bebauungspläne zu erlassen sind (§ 54 Abs.2 und 3). Die Verpflichtung zur Erlassung von Bebauungsplänen ist jedenfalls für größere, im Wesentlichen noch unbebaute Gebiete und Grundflächen sowie für sonstige Gebiete und Grundflächen vorzusehen, bei denen dies im Hinblick auf die bestehende Grundstücksordnung oder den Stand der Erschließung oder Bebauung zur Gewährleistung einer geordneten verkehrsmäßigen Erschließung oder einer geordneten und Boden sparenden Bebauung, insbesondere zur Verwirklichung verdichteter Bauformen zweckmäßig ist.
- 5- Gemäß TROG 2011 – 3. Abschnitt „Flächenwidmungsplan“ (kurz als Fläwi bezeichnet) § 35 Abs.2 und Abs.3, sind für alle Grundflächen der im öRK vorgesehene Verwendungszweck durch die entsprechende Widmung festzulegen, sowie die Verkehrsflächen nach § 53 Abs.1 lit. a ersichtlich zu machen.

- 6- Gemäß TROG 2011 – 4.Abschnitt „Bebauungspläne“ § 54 Abs.1 sind in diese unter Berücksichtigung der Ziele der örtlichen Raumordnung, des öRK, des Fläwi und der Ergebnisse der Bestandsaufnahme die verkehrsmäßige Erschließung und die Art der Bebauung des Baulandes festzulegen.
- 7- Nach §56 Abs.1 sind Im Bebauungsplan hinsichtlich der verkehrsmäßigen Erschließung die Straßenfluchtlinien (§58) und hinsichtlich der Bebauung die Baufluchtlinien (§ 59 Abs. 1 und 2), die Bauweisen (§60), die Mindestbaudichten (§61) und die Bauhöhen (§62 Abs.1 bis 6) festzulegen.

Bezüglich der einzelnen in den Stellungnahmen angeführten Kritikpunkte ist festzustellen:

- a- aufgrund des von der Bahnverwaltung vorgeschriebenen freizuhaltenden Sichtfeldes ist ein Gebäudeabstand von über 20m zu erwarten, ein Abstand der kaum sonst in einem Siedlungsbereich erreicht wird.
- b- die ausgewiesene Verbreiterung der Zufahrtstraße erfolgt auch in Hinblick auf die Erschließung der noch nicht bebauten restlichen Baugrundstücke.
- c- zur beanstandeten möglichen Gebäudegröße wird auf ein bereits vor Jahren in diesem Gebiet errichtetes 4 geschossiges Gebäude verwiesen. Die Festlegung „überwiegend niedere Baudichte“ schließt nicht die Errichtung eines einzelnen verdichteten Wohnhauses aus.
- d- die Kritik an der zu erwartenden Verschlechterung der Luftqualität ist nicht nachvollziehbar, siehe die neu errichteten Tiefgaragen in Reutte. Da nur mit in Wohnanlagen üblichem Verkehrsaufkommen zu rechnen ist, sind diesbezügliche Bedenken für die Erlassung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung.
- e- Die sonstigen in den Stellungnahmen noch angeführten Punkte sind im Zuge einer zukünftigen Bauverhandlung zu klären.

**Zusammenfassend ist daher festzustellen**, dass die Ausarbeitung eines Bebauungsplanes für das betroffene Baugebiet mit Festlegung der verkehrsmäßigen Erschließung sowie der Bauvorgaben ausdrücklich in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt und somit der beeinspruchte Bebauungsplan den vorgenannten Vorgaben des TROG 2011 entspricht.

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pflach gemäß § 66 Abs. 4 TROG 2011 den von Arch. DI Heinz Laber, 6600 Reutte ausgearbeiteten Bebauungsplan im Bereich der Grundparzellen 445 KG Pflach (zur Gänze) und 425, 427/1, 427/2, 442, 968/1, 968/3 KG Pflach (zum Teil) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Arch. DI Heinz Laber, 6600 Reutte.**

(9 Ja-Stimmen  
2 Gegenstimmen  
1 Stimmenthaltung)

„Der Gemeinderat beschließt, der Errichtung einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 10,0 KWp, auf dem Dach des Bau- und Recyclinghofes der Gemeinde Pflach, die Zustimmung zu erteilen. Die Auftragsvergabe für die Materiallieferung und die Montage der Anlage ergeht an die Firma Stebele, 6682 Vils, zum Gesamtpreis von € 22.654,- inkl. Mehrwertsteuer, laut Angebot vom 01.02.2012. Die Ausführung bzw. die Errichtung der Anlage ist für das 1. Halbjahr 2012 geplant.“

(11 Ja-Stimmen  
1 Stimmenthaltung)

„Der Gemeinderat beschließt nachstehend angeführte Spenden- und Subventionsansuchen zu befürworten:“

Bezirkskrankenhaus Reutte, Spende für die 34. Tiroler Bezirkskrankenhaus-Skimeisterschaft 2012 in Höhe von € 50,--

(einstimmig)

Pensionistenverband Österreich, Ortsgruppe Reutte – Breitenwang – Pflach – Ehenbichl, Spende für das Jahr 2012 in Höhe von € 70,--

(einstimmig)

Wer sich durch diese Beschlüsse in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb zweier Wochen, gerechnet vom ersten Tag der Kundmachung an, beim Gemeindeamt Pflach schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Anschlag: 23.02.12  
Abnahme: 09.03.12



Der Bürgermeister:

(Helmut Schönherr)